

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.667.747

Wien, 6. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6772/J vom 6. August 2026 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1, 3 bis 9, 12 bis 21 und 24 bis 27

1. Sind Sie Mitglied einer Freimaurerloge oder einer freimaurerischen Organisation?

a. Wenn ja, in welcher und seit wann?

3. Sind Mitarbeiter Ihres Kabinetts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?

a. Wenn nein, warum nicht?

4. Sind Sektionschefs oder sonstige Spitzenbeamte Ihres Ressorts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?

a. Wenn nein, warum nicht?

5. Bestehen in Ihrem Ressort interne Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen?

6. Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Rahmen von Compliance-Prüfungen oder Interessenkonfliktprüfungen berücksichtigt?

a. Wenn nein, warum nicht?

7. Sind Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte eine Rolle gespielt haben?

a. Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2020?

8. Sind Fälle bekannt, in denen sich Organwalter aufgrund einer Mitgliedschaft in derselben Freimaurerloge für befangen erklärt haben?

a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?

9. Werden bei der Bestellung von Spitzenbeamten mögliche personelle Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben oder dokumentiert?

a. Wenn nein, warum nicht?

12. Bestehen Weisungen oder Richtlinien, wonach Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Befangenheitsprüfungen offenzulegen sind?

a. Wenn nein, warum nicht?

13. Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen als mögliche Quelle eines Interessenkonflikts eingestuft?

a. Wenn nein, warum nicht?

14. Sind Ihnen Treffen zwischen Mitarbeitern Ihres Ressorts oder Ihres Kabinetts und Repräsentanten österreichischer Freimaurerlogen seit dem Jahr 2020 bekannt?

a. Wenn ja, wann fanden diese statt und wer nahm daran teil?

15. Welche Kontakte bestanden seit 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern österreichischer Freimaurerlogen?

16. Wurden seit 2020 Vertreter österreichischer Freimaurerlogen zu offiziellen Gesprächen oder Veranstaltungen Ihres Ressorts eingeladen?

a. Wenn ja, aus welchem Anlass?

17. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Mitglieder der Bundesregierung, Kabinettsmitarbeiter oder Bedienstete Ihres Ressorts Funktionen innerhalb österreichischer Freimaurerlogen oder deren Dachorganisationen ausüben?

a. Wenn ja, wurden diese Funktionen dem Ressort offengelegt?

18. Wurden Vertreter der Großloge von Österreich seit 2020 in Begutachtungsverfahren, Expertenrunden oder sonstige Beratungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?

a. Wenn ja, in welchen Angelegenheiten?

19. Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder von Freimaurerlogen gleichzeitig Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Leitungsorganen staatsnaher Unternehmen ausüben?

a. Wenn ja, wurden daraus resultierende Interessenkonflikte geprüft?

20. Hat Ihr Ressort seit der Beantwortung der oben genannten parlamentarischen Anfragen geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen angepasst werden sollten?

a. Wenn nein, warum nicht?

21. Planen Sie gesetzliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen, um mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen künftig transparenter zu machen?

a. Wenn nein, warum nicht?

24. Ist Ihnen bekannt, ob Bedienstete der Finanzmarktaufsicht oder der Glücksspielaufsicht Mitglied einer Freimaurerloge sind?

25. Werden bei aufsichtsbehördlichen Verfahren mögliche Befangenheiten aufgrund von Mitgliedschaften in derselben Freimaurerloge geprüft?

a. Wenn nein, warum nicht?

26. Sind im Bereich der Steuer- und Zollverwaltung Fälle von Befangenheit aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen aufgetreten?

27. Wie sind die Fragen 1 bis 26 für das Staatssekretariat zu beantworten?

Die Fragestellungen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Die Freiheit der Meinungsäußerung – und damit auch der Zugehörigkeit zu Vereinen und Verbänden –, die in Art. 10 EMRK verankert ist, unterliegt zwar einer Reihe von Ausnahmen, diese müssen jedoch eng ausgelegt werden, wobei überzeugend nachgewiesen werden muss, warum eine Einschränkung erforderlich sein soll. Dies ergibt sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen kann.

Die Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden, die sich ihrem Zweck nach innerhalb der Gesetze befinden und nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist somit frei und keinen Beschränkungen unterworfen.

Mangels gesetzlicher Grundlagen und im Hinblick auf das gesetzliche Diskriminierungsverbot werden an Kooperationspartnerinnen und -partner oder sonstige Kontaktpersonen keine Fragen über eine allfällige Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden gestellt.

Zu Frage 2

Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern in Ihrem Ressort abgefragt?

a. Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherheitsüberprüfungen erfolgen gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz, deren Vollziehung in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fällt. Es wird daher auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 16981/J vom 22. November 2023 durch den damaligen Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen beziehungsweise auf die Beantwortung der nunmehr gleichlautend auch an den Bundesminister für Inneres gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6774/J vom 6. August 2026.

Zu Frage 10

Werden bei der Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Mitgliedschaften in Freimaurerlogen auf mögliche Interessenkonflikte geprüft?

a. Wenn nein, warum nicht?

Die zu den Fragen 1, 3 bis 9, 12 bis 21 und 24 bis 27 getätigten Ausführungen gelten auch für die Besetzung von Aufsichtsratspositionen im Zuständigkeitsbereich des Ressorts.

Zu Frage 11

Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Mitglieder derselben Freimaurerloge gleichzeitig an Personalentscheidungen oder Vergabeverfahren beteiligt waren?

a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Auch das Bundesvergabegesetz, welches für Vergabeverfahren zu beachten ist, kennt kein Erfordernis der Erhebung allfälliger hier thematisierter Mitgliedschaften. Mangels gesetzlicher Grundlagen und im Hinblick auf das gesetzliche Diskriminierungsverbot werden an in einem Vergabeverfahren beteiligte Personen keine Fragen über eine allfällige Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden gestellt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 3 bis 9, 12 bis 21 und 24 bis 27 verwiesen.

Zu Frage 22 und 23

22. Ist Ihnen bekannt, ob Mitglieder des Aufsichtsrates der ÖBAG oder der von ihr verwalteten Beteiligungsunternehmen Mitglied einer Freimaurerloge sind?

23. Werden bei der Bestellung von Aufsichtsräten in ÖBAG-Beteiligungsunternehmen mögliche Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben?

a. Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der letzten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. I Nr. 10/2025, beschlossen, dass Angelegenheiten der ÖBAG und deren Beteiligungen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus fallen. Somit ist mit den vorliegenden Fragen keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen angesprochen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-06T15:54:19+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T15:55:28+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	